

Antrag

der Abgeordneten Rainer Steenblock, Jürgen Trittin, Manuel Sarrazin, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Alexander Bonde, Dr. Uschi Eid, Thilo Hoppe, Ute Koczy, Kerstin Müller (Köln), Winfried Nachtwei, Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zwei Jahre Europa-Vereinbarung – Bundesregierung muss ihre Verpflichtungen unverzüglich vollständig erfüllen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Europa-Vereinbarung ist seit mehr als zwei Jahren gültig. Der Bundestag ratifizierte sie am 22. September 2006 als Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union (Bundestagsdrucksache 16/2620). Mit dieser Vereinbarung (abgekürzt BBV) hat der Deutsche Bundestag wichtige Entscheidungs-, Beteiligungs- und Informationsrechte erhalten. Sie hat die europabezogenen Abläufe im Deutschen Bundestag erheblich gestärkt. Und sie ist die Voraussetzung dafür, dass der Deutsche Bundestag an den Rechten und Pflichten, die der Bundesrepublik Deutschland aus der Mitgliedschaft in der Europäischen Union erwachsen, mitentscheiden und mitgestalten kann. Insgesamt hat sich die Europaarbeit des Deutschen Bundestages durch die BBV erheblich verbessert.

Doch zwei Jahre nach Inkrafttreten der BBV stellt der Deutsche Bundestag zum wiederholten Male fest, dass die Bundesregierung noch immer nicht alle ihre Verpflichtungen einhält. Dem in Abschnitt I Nummer 1 Satz 1 BBV festgelegten Grundsatz, wonach der Deutsche Bundestag „frühzeitig, fortlaufend und in der Regel schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union unterrichtet wird“ wird noch immer nur teilweise entsprochen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union vollständig umzusetzen;
- mit dem Deutschen Bundestag eine Klärung zu Artikel VI BBV herbeizuführen, mit der die Abläufe zur Herstellung des Einvernehmens vor der Aufnahme von Verhandlungen zur Vorbereitung von Beitritten zur Europäischen Union sowie zur Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union festgelegt werden;

- den Unterrichtspflichten in den Bereichen Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) gemäß Abschnitt I Nummer 1 Absatz 2 BBV frühzeitig und umfassend nachzukommen und die Dokumente zur Unterrichtung über die GASP und die ESVP dem Bundestag künftig frühzeitig und förmlich zuzuleiten;
- die Stellungnahmen des Bundestages gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) zu berücksichtigen und nach Abschnitt II Nummer 4 BBV einen Parlamentsvorbehalt einzulegen, wenn die durch den Bundestag festgelegten wesentlichen Belange in Ratsverhandlungen nicht durchsetzbar sind;
- den Bundestag in einem frühen Verhandlungsstadium über geplante völkerrechtliche Verträge der Gemeinschaft zu informieren und ihm dafür Beschlüsse, durch die die Kommission zur Verhandlung über völkerrechtliche Verträge ermächtigt wird (Verhandlungsmandat), förmlich zu überweisen;
- dem Bundestag vorbereitende Papiere der Kommission, soweit sie der Bundesregierung vorliegen, gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a BBV zur Verfügung zu stellen;
- den Deutschen Bundestag grundsätzlich frühzeitig und vollständig gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe c BBV über die Arbeitsgruppen des Rates zu unterrichten;
- in die Vor- und Nachberichterstattung über Tagungen des Rates gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 auch Informationen über geplante Verabschiedungen ohne Aussprache (sog. A-Punkte) bzw. ohne Debatte verabschiedete Rechtsakte aufzunehmen;
- den Bundestag über Initiativen der Bundesregierung für Organe der EU gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe d BBV im Vorfeld regelmäßig zu unterrichten und dem Bundestag ein regelmäßiges Unterrichtungsschreiben über Stellungnahmen der Bundesregierung zu übermitteln;
- dafür Sorge zu tragen, dass „Umfassende Bewertungen“ nach Abschnitt I Nummer 5 BBV zu allen beratungsrelevanten Rechtsetzungsvorschlägen angefertigt werden;
- dem Bundestag nach Abschnitt I Nummer 7 BBV den Zugang zu als „restreint“ klassifizierten Dokumenten zu ermöglichen;
- dem Bundestag in Anlehnung an Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a BBV Mahnschreiben der Kommission an die Bundesregierung zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens zu übersenden.

Berlin, den 4. März 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Nur wenn der Deutsche Bundestag gemäß dem Grundsatz „frühzeitig, fortlaufend und in der Regel schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union“ unterrichtet wird, kann er seiner Rolle zur Mitentscheidung und Mitgestaltung in EU-Angelegenheiten gerecht werden und das Verhalten der Bundesregierung im Rat kontrollieren. Auch das neue im Vertrag von Lissabon

enthaltene Recht auf Prüfung der Einhaltung des Prinzips der Subsidiarität kann nur vollständig und fristgerecht erfolgen, wenn der Deutsche Bundestag hinreichend unterrichtet wird.

Die Bundesregierung hat entgegen Abschnitt VI BBV kein Einvernehmen mit den Fraktionen vor Eröffnung der jüngsten Regierungskonferenz gesucht. Die Regierungskonferenz zur Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union wurde durch den Rat der Außenminister gemäß Artikel 48 des EUV-Vertrages auf seiner Sitzung am 23./24. Juli 2007 einberufen. Der Deutsche Bundestag wurde hierüber lediglich in Kenntnis gesetzt, hätte jedoch vor der abschließenden Entscheidung zur Eröffnung der Regierungskonferenz im Rat konsultiert werden müssen. Eindeutige Klärungen dieses Artikels müssen dazu führen, dass künftig die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundestag klar definiert ist.

Besonders gravierende Defizite bei der Umsetzung der BBV ergeben sich in den Bereichen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP). So stellte eine unabhängige Kontrollgruppe bereits 2007 fest, dass dem Grundsatz, dass der Bundestag „frühzeitig, fortlaufend und in der Regel schriftlich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union unterrichtet wird“, nur teilweise entsprochen wird. Die Dokumente wurden nicht oder nur teilweise förmlich zugeleitet und häufig erst, nachdem sie bereits beschlossen waren. Doch die Bundesregierung hat diesen Missstand nicht behoben. Stattdessen, stellte dieselbe unabhängige Kontrollgruppe in ihrem Bericht von 2008 fest, dass dem Bundestag seit Monaten gar keine Dokumente mehr aus diesem Bereich förmlich zugeleitet werden.

In Abschnitt II Nummer 4 BBV wird geregelt, dass die Bundesregierung einen Parlamentsvorbehalt einlegen muss, wenn ein Beschluss des Deutschen Bundestages (nach Artikel 23 Absatz 3 GG) in einem seiner wesentlichen Belange nicht durchsetzbar ist. Dies hat die Bundesregierung bei den Verhandlungen im Rat zum Emissionshandel im Rahmen des Klima- und Energiepaketes nicht getan. Der Bundestagsbeschluss 16/9334 legt als wesentlichen Belang fest, eine 100-prozentige Versteigerung der Zertifikate in der Stromwirtschaft vorzusehen. Dieser wesentliche Belang wurde nicht durchgesetzt. Der notwendige Parlamentsvorbehalt wurde nicht eingelegt. Zudem sieht Abschnitt II Nummer 3 BBV vor, dass der Bundestag Stellungnahmen im Verlauf der Beratungen des Vorhabens in den EU-Gremien anpassen und ergänzen kann. Zu diesem Zweck unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag durch ständige Kontakte über wesentliche Änderungen bei dem Vorhaben. Auch dies ist nicht erfolgt.

Die vereinbarte Übermittlung inoffizieller Dokumente gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a BBV auf Anforderung des Bundestages ist nur in einigen Fällen erfolgt.

Die BBV bestimmt zudem in Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe c BBV, dass der Deutsche Bundestag Berichte über die Arbeitsgruppen des Rates (RAG) erhält. Diese Berichte fallen jedoch lückenhaft aus, da sie häufig im „Hauptstadtformat“ verfasst werden. Über das Hauptstadtformat findet keine regelmäßige Berichterstattung statt. Durch diese Praxis kann sich der Deutsche Bundestag nicht ausreichend über den Verlauf der RAG-Sitzungen informieren. Da in den RAG-Sitzungen bereits viele Ratsbeschlüsse vorentschieden werden, ist eine zuverlässige Unterrichtung des Deutschen Bundestages unabdingbar.

Nach Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe d BBV hat die Bundesregierung den Bundestag durch Übersendung von Dokumenten und Informationen über ihre förmlichen Initiativen, abgegebenen Stellungnahmen und Erläuterungen für Organe der Europäischen Union zu unterrichten. Auch dies erfolgt mangelhaft,

obwohl sich beispielsweise die Stellungnahmen häufig entweder auf den Internetseiten der Ministerien oder der Kommission finden lassen.

Berechnungen haben ergeben, dass nur zu knapp der Hälfte der beratungsrelevanten Rechtsetzungsvorschläge „Umfassende Bewertungen“ der Bundesregierung, die neben der Prüfung der Rechtsgrundlage, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit eine Gesetzesfolgenabschätzung sowie Angaben zu Alternativen, Kosten, Verwaltungsaufwand und Umsetzungsbedarf beinhalten soll, gefertigt wurden und dass die Qualität der Bewertungen erheblich schwankt. Diese Berichte müssen jedoch vollständig angefertigt werden, damit sich der Bundestag ein umfassendes Bild über Rechtsetzungsvorschläge machen kann.

Der Bundestag hat gemäß Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a BBV einen Anspruch auf Übersendung von Dokumenten der Kommission und ihrer Dienststellen, soweit sie an den Rat gerichtet oder der Bundesregierung auf sonstige Weise zugänglich gemacht worden sind. Dies betrifft auch Mahnschreiben an die Bundesregierung. Bisher erreichen den Bundestag allerdings keine Unterrichtungen über außergerichtliche Verfahrensabschnitte. Dies betrifft insbesondere die erste Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 des EG-Vertrages.